
Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) ¹

(Vom 17. März 1999)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 der Kantonsverfassung,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** 1. Ziel

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) fördert eine bedarfsgerechte, qualitätsbewusste und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen.

§ 2 2. Verwaltungseinheiten

Departemente, Ämter, Anstalten und Dienststellen werden in der Verordnung als Verwaltungseinheiten bezeichnet.

§ 3 ³ 3. Gegenstand

¹ Die Verordnung schafft für Verwaltungseinheiten die rechtlichen Voraussetzungen, damit sie ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) erfüllen können.

² Zu diesem Zweck enthält die Verordnung besondere Instrumente, Zuständigkeiten und Verfahren, die von den allgemeinen Vorschriften über die Organisation und den Finanzhaushalt abweichen.

§ 4 ⁴ 4. Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für diejenigen Verwaltungseinheiten, die mit einem Leistungsauftrag gemäss § 5 ausgestattet sind. Sie gilt nicht für Verträge mit Dritten.

² Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen bleiben diese Verwaltungseinheiten an die für die übrige kantonale Verwaltung geltenden Vorschriften gebunden.

II. Steuerung**§ 5 ⁵** 1. Leistungsauftrag
a) Begriff

¹ Der Leistungsauftrag für eine Verwaltungseinheit enthält mindestens:

- a) die wesentlichen Sachziele;
- b) die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung;
- c) das Globalbudget.

² Der Leistungsauftrag gilt für eine Leistungsperiode von einem Jahr.

§ 6 ⁶ b) Erteilung

¹ Der Regierungsrat bestimmt unter dem Vorbehalt von § 7, welche Verwaltungseinheiten nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden. Das zuständige Departement unterbreitet ihm einen Vorschlag für einen Leistungsauftrag.

² Der Regierungsrat prüft den Vorschlag, entscheidet abschliessend über den Inhalt und erteilt den Leistungsauftrag.

§ 7 ⁷ c) Genehmigung

¹ Der Regierungsrat unterbreitet den Leistungsauftrag dem Kantonsrat als Vorlage zur Genehmigung.

² Die Genehmigung umfasst alle Teile des Leistungsauftrages und erfolgt mit einer einzigen Abstimmung. Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung, kann der Regierungsrat einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten oder auf die Erteilung eines Leistungsauftrages verzichten.

³ Die Staatswirtschaftskommission prüft als vorberatende Kommission die Vorlage und stellt dem Kantonsrat Antrag, ob die Genehmigung erteilt oder verweigert werden soll. Sie zieht eine Delegation der ständigen Kommission des Kantonsrates zur Prüfung hinzu, die von der Vorlage in ihrem Aufgabenbereich betroffen ist.

§ 8 d) Änderung

¹ Der Leistungsauftrag ist während der Leistungsperiode im gleichen Verfahren zu ändern wie die Erteilung und die Genehmigung, wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden.

² Der Kantonsrat kann den Regierungsrat zu einer bestimmten Änderung nach Abs. 1 verpflichten, wenn er eine Motion erheblich erklärt.

§ 9 2. Rahmenbedingungen
a) Zuständigkeit

Der Regierungsrat setzt Rahmenbedingungen fest, die bei der Ausführung des Leistungsauftrages einzuhalten sind.

§ 10 ⁸ b) Koordination

Mit Anforderungen wird die Ausführung des Leistungsauftrages innerhalb der kantonalen Verwaltung koordiniert, namentlich in Bezug auf:

- a) die Kostenrechnung und die Kalkulationsgrundlagen;

- b) ...
- c) die Besorgung von verwaltungsinternen Querschnittsaufgaben und den Bezug von verwaltungsinternen Querschnittsleistungen;
- d) die Leistungs- und Wirkungsprüfung;
- e) das Controlling und Berichtswesen.

§ 11 c) Delegation von Kompetenzen

Der Regierungsrat kann mit der Erteilung des Leistungsauftrages eigene Kompetenzen auf die Ausführungsstufe delegieren, soweit die Delegation im Rahmen der Gesetzgebung zulässig ist, namentlich in Bezug auf:

- a) die organisatorische Gliederung;
- b) die Vornahme von Ausgaben;
- c) den Erlass von Verfügungen und die Zusicherung von Kantonsbeiträgen;
- d) die Vergebung von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen.

§ 12⁹ 3. Kreditkontrolle und Kostenrechnung

¹ Die mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten überwachen die Einhaltung des Globalbudgets.

² Sie können zu diesem Zweck eine Kostenrechnung führen.

³ Der Regierungsrat sorgt für die Abstimmung zwischen Finanz- und Betriebsbuchhaltung.

§ 13¹⁰ 4. Controlling, Berichtswesen und Evaluation

¹ Die mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten sind für das Controlling verantwortlich und besorgen das Berichtswesen.

² Der Regierungsrat evaluiert die Wirkungen der mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten regelmässig und gewährleistet die Information der Staatswirtschaftskommission und des Kantonsrates über die Ausführung der Leistungsaufträge und die Einhaltung des Globalbudgets.

³ Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Daten über die Ausführung der Leistungsaufträge und die Einhaltung des Globalbudgets.

⁴ Die Staatswirtschaftskommission beurteilt im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht die Ausführung des Leistungsauftrages.

III. Finanzhaushalt

§ 14¹¹

§ 15¹² 1. Globalbudget

Das Globalbudget ist der geplante Nettoaufwand der Laufenden Rechnung einer Verwaltungseinheit, die mit einem Leistungsauftrag ausgestattet ist. Es umfasst eine Leistungsperiode und hat die Wirkung eines Voranschlagskredites.

§ 16¹³

§ 17¹⁴ 2. Ausnahme von Haushaltgrundsätzen

Verwaltungseinheiten, die mit einem Globalbudget ausgestattet werden, sind von der qualitativen und quantitativen Bindung von Voranschlagskrediten befreit.

§ 18 5. Investitionsausgaben

¹ Investitionsausgaben können nicht in Globalkredite und Globalbudgets eingestellt werden.

² Wird das Strassenwesen mit einem Leistungsauftrag ausgestattet, sind nur noch für den Neubau und für bedeutende Ausbauten von Kantonsstrassen beim Kantonsrat Verpflichtungskredite einzuholen, die für den Kanton einmalige neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken zur Folge haben und die dem fakultativen Referendum unterliegen.

IV.¹⁵

§§ 19 - 22¹⁶

V. Schlussbestimmungen

§ 23 1. Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsverordnung)¹⁷ vom 6. Februar 1976 wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2

² Verfügungen, die der Regierungsrat oder die mit einem Leistungsauftrag nach der Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltung (WOV) ausgestattete und vom Regierungsrat ermächtigte Verwaltungsstellen treffen, können durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 24 2. Referendum, Vollzug, Inkrafttreten

¹ Die Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten¹⁸ in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

-
- ¹ GS 19.384 mit Änderungen vom 25. April 2007 (GS 21-125a) und vom 12. Dezember 2007 (GS 21-162).
- ² SRSZ 100.000.
- ³ Abs. 2 in der Fassung vom 25. April 2007.
- ⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 12. Dezember 2007.
- ⁵ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 12. Dezember 2007.
- ⁶ Abs. 1 und 2 (neu) in der Fassung vom 12. Dezember 2007.
- ⁷ Abs. 4 aufgehoben am 12. Dezember 2007.
- ⁸ Bst. b aufgehoben am 12. Dezember 2007.
- ⁹ Überschrift sowie Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 12. Dezember 2007. Bisheriger Abs. 2 wird neu zu Abs. 3
- ¹⁰ Überschrift, Abs. 2, 3 und 4 (neu) in der Fassung vom 12. Dezember 2007.
- ¹¹ Aufgehoben am 12. Dezember 2007.
- ¹² Fassung vom 12. Dezember 2007.
- ¹³ Aufgehoben am 12. Dezember 2007.
- ¹⁴ Fassung vom 12. Dezember 2007.
- ¹⁵ Aufgehoben am 12. Dezember 2007.
- ¹⁶ Aufgehoben am 25. April 2007.
- ¹⁷ SRSZ 430.110.
- ¹⁸ 1. Januar 2000 (Abl 2000 33). Inkrafttreten der Änderungen: vom 25. April 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2298) und vom 12. Dezember 2007 am 1. Januar 2009 (Abl 2009 2).